

# Internetfahndung

Haltungspapier, August 2018

Im Jahr 2003 wurde zum ersten Mal in der Schweiz nach mutmasslichen StraftäterInnen im Internet gefahndet. Spätestens seit 2009 hat sich das Instrument der Internetfahndung in der Schweiz etabliert: In knapp der Hälfte der Kantone wurde sie bereits eingesetzt und die Anzahl gesuchter Personen stabilisiert sich auf einem hohen Niveau.

Ermittlungsbehörden greifen seit 2007 auch in der Fahndung mutmasslich delinquenter Fussballfans auf das Mittel der Öffentlichkeitsfahndung zurück. Dabei werden Fotos verdächtiger Personen im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und die Bevölkerung zur Mithilfe bei der Identifikation der Beschuldigten aufgerufen.

Die Veröffentlichung geschieht in der Regel in drei Phasen. Zuerst wird in den Medien angekündigt, dass verpixelte Bilder der Beschuldigten im Internet aufgeschaltet werden, sollten sich diese bis zu einer gewissen Frist nicht selber melden. Die Aufschaltung der bearbeiteten Bilder stellt die zweite Phase dar und beinhaltet eine neue Frist zur Meldung unter der Androhung der Veröffentlichung unbearbeiteter Bilder der gesuchten Personen. Als letzter Schritt werden unverpixelte Fotos aufgeschaltet.

## Sichtweise von Fanarbeit Schweiz

Als staatliche Zwangsmassnahme stellt eine öffentliche Fahndung nach Beschuldigten einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen dar. Die Folgen einer Internetfahndung können für die einzelnen Personen gravierend sein. In jedem Fall müssen also alle milderen Fahndungsmittel ausgeschöpft worden sein, bevor das Mittel der Internetfahndung eingesetzt werden darf.

Die mediale Aufbereitung solcher Internetfahndungen verletzt häufig das Prinzip der Unschuldsvermutung. Schnell werden beschuldigte Personen in den Medien vorverurteilt. Dies hat weitreichende soziale Konsequenzen für die Betroffenen. Sie haben kaum eine Möglichkeit einer Stigmatisierung entgegenzuwirken. Neben einer möglichen staatlichen Bestrafung erwartet sie eine soziale Bestrafung, die dem mittelalterlichen Pranger ähnelt.

Zu Unrecht ausgeschriebene Personen sind von diesen Folgen besonders betroffen. Selbst eine Löschung der Bilder auf der offiziellen Fahndungsseite kann diese Wirkung nur bedingt verhindern, denn die Weiterverwendung der Fotos ist heute kaum kontrollierbar. Entsprechend sind die Fahndungsaufrufe oft noch jahrelang nach Abschluss der Ermittlungen frei im Internet zu finden. Diese Problematik steht auch im Widerspruch zum Resozialisierungscharakter des Schweizerischen Strafgesetzbuchs, Delinquenten nach verbüsster Strafe wieder in die Gesellschaft zu integrieren.

Vor diesem Hintergrund ist vor allem auch die Sicherstellung eines geordneten Ablaufs einer Öffentlichkeitsfahndung zu gewährleisten. In der Vergangenheit kam es zu groben Fehlern, wenn z. B. Fotos von Personen veröffentlicht worden sind, obwohl diese sich noch in der ersten Frist persönlich bei den Behörden gemeldet hatten. Es ist auch festzuhalten, dass die Öffentlichkeitsfahndung in der Schweiz zu wenig geregelt ist. Aktuell entscheiden die kantonalen Staatsanwaltschaften über den Einsatz einer Öffentlichkeitsfahndung im Internet. Dies führt zu regional unterschiedlichen Handhabungen und Rechtsunsicherheiten sowohl für Behörden wie auch die Betroffenen.

## Forderungen

Fanarbeit Schweiz fordert, dass Öffentlichkeitsfahndungen national einheitlich geregelt werden. Dies soll Fehler im Prozess vermeiden und Betroffene vor unverhältnismässigen Folgen einer Internetfahndung schützen. Folgende Aspekte sind dabei von zentraler Bedeutung.

### Nationale Regelung und hohe Hürden

Im Sinne der Rechtsgleichheit fordert Fanarbeit Schweiz eine nationale Regelung, die definiert, ab wann die Internetfahndung zulässig ist. Das Mittel der Öffentlichkeitsfahndung im Internet soll nur bei schweren Delikten zum Zuge kommen (z. B. schwere Körperverletzung).

### Richterliche Anordnung

Eine Internetfahndung ist eine Zwangsmassnahme. Es wäre gerechtfertigt, einen Richter über die Zulässigkeit der Massnahme entscheiden zu lassen. Gesuche auf Internetfahndung müssen zwingend stärker auf ihre Verhältnismässigkeit überprüft werden.

### Vier-Augen-Prinzip

Wegen der möglichen Konsequenzen einer Internetfahndung müssen die Behörden alles in ihrer Macht Stehende tun, um Fehler bei der Veröffentlichung von Personenbildern zu vermeiden. Das Vier-Augen-Prinzip ist zwingend in jedem Fall anzuwenden.

### "Recht auf Vergessen werden" gewährleisten

Um das im Datenschutzgesetz verankerte "Recht auf Vergessen werden" zu gewährleisten, sollen die Behörden, die Löschung der Daten bei Medien und Internetsuchdiensten verlangen. Dies soll, sobald die Identität geklärt ist oder bei ungeklärter Identität, nach einer bestimmten Zeitspanne geschehen – und zwar unabhängig vom Verlauf des Verfahrens.

### Öffentliche Auswertung jeder Internetfahndung

Nach Abschluss der Strafverfahren, in denen die Internetfahndung zum Einsatz gekommen ist, soll von den Behörden eine Auswertung vorgenommen werden. Die Öffentlichkeit soll proaktiv über Quoten der Identifizierten, vorgeworfene Delikte sowie rechtsgültige Urteile und allfällige Freisprüche informiert werden.

---

*Ausführliche Begründungen und Quellenangaben finden Sie in unserem Jahresbericht 2015 zum Thema Internetfahndung in der Schweiz unter: [fanarbeit.ch/jahresberichte](http://fanarbeit.ch/jahresberichte)*

---

Dieses Haltungspapier wurde verabschiedet von:

- Fanarbeit Schweiz
- Fanarbeit Bern
- Fansozialarbeit FC Zürich
- Fanarbeit Luzern
- Fanarbeit St. Gallen

Kontakt bei Fragen und Anregungen:  
**Geschäftsstelle Fanarbeit Schweiz**  
[info@fanarbeit.ch](mailto:info@fanarbeit.ch) oder 079 785 33 31